

**Hoffmann, Markus: Mehrfachschutz geistigen Eigentums im deutschen Rechtssystem.** Schriftenreihe Rechtswissenschaften, herausgegeben von Thomas Küffner, Band 61, Herbert Utz Verlag, München, 2008, XVI, 224 S., € 41,00. ISBN 978-3-8316-0806-5.

Erschienen in UFITA 2010/I, 286-288

Je mehr immaterielle Güter geschützt werden und je weiter der Schutzbereich der jeweiligen Rechte reicht, desto häufiger kommt es zu Überschneidungen des Rechtsschutzes. Da sich die Immaterialgüterrechte in ihrem Gegenstand und ihrer Reichweite unterscheiden, stellt sich in diesen Konstellationen die Frage, ob ein mehrfacher Schutz möglich ist oder ob eine bestimmte Regelung vorrangig anzuwenden ist. Beispiele sind der urheber- und markenrechtliche Schutz von Parfumflakons, der jeweils unterschiedlichen Erschöpfungsregeln unterliegt (dazu EuGH Rs. C-337/95 v. 4.11.1997 - *Dior/Evora*), der Werktitelschutz gemeinfreier Werke (BGH I ZR 171/00 v. 23.01.2003 – *Winnetous Rückkehr*) und das rechtsvergleichend uneinheitlich beurteilte Verhältnis zwischen Urheber- und Geschmacksmusterrecht in Bezug auf angewandte Kunst.

Das Studium dieser Normkonflikte ist ein Dauerbrenner in der Immaterialgüterrechtswissenschaft. Gesucht wird nicht nur eine kohärente Dogmatik innerhalb einzelner Überlappungskonstellationen (etwa Urheberrecht/Markenrecht oder Urheberrecht/Geschmacksmusterrecht), sondern auch nach einer Meta-Theorie, die möglichst für das gesamte Rechtsgebiet gültig ist.

Diese Dresdner Dissertation ist der ambitionierteren zweiten Variante gewidmet. Demgemäß bezieht Verf. sämtliche gewerblichen Schutzrechte einschließlich etwa des Schutzes von geografischen Angaben und Topographien, das Urheberrecht sowie sogar den ergänzenden UWG-Leistungsschutz in die Betrachtung ein. Auf 209 Textseiten ist ein solches Vorhaben nur auf sehr abstrakter Ebene unter dogmatischer Verarbeitung vorhandener Einzelergebnisse möglich. Den Mut zu einer solchen Flughöhe unter Außerachtlassung von Details hat der Verf. Nur ergeht er sich über 106 Seiten in einer letztlich wenig weiterführenden „Grundlagenuntersuchung“, in der die unterschiedlichen Schutzgegenstände und -konzepte aufgelistet werden. Es folgt bis S. 166 ein erstaunliches Kaleidoskop möglicher Konfliktfälle, von denen freilich einige – wie etwa Werktitel- und Halbleiterschutz (S. 131) – nicht nur auf den ersten Blick als abwegig erscheinen, während relevante andere – etwa Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (zum Sampling nur etwa BGH I ZR 112/06 v. 20.11.2008 – *Metall auf Metall*) – unberücksichtigt bleiben.

Für die Bewältigung der dogmatischen Herkulesaufgabe bleiben dann noch reichlich 40 Seiten, in denen sich durchaus weiterführende Systematisierungen finden. So unterscheidet Verf. einen „Mehrfachschutz im engeren Sinne“ (S. 96) bzw. „unechten Mehrfachschutz“ (S. 170 f.) von einem „Mehrfachschutz im weiteren Sinne“ (S. 96) bzw. „echten Mehrfachschutz“ (S. 169). In der ersten Kategorie genießt *eine* Leistung eben mehrfach Schutz (z.B. Urheberrechts- und Geschmacksmusterschutz für angewandte Kunst), während in der zweiten Fallgruppe *mehrere* Leistungen bzw. Schutzgegenstände an einem Produkt bestehen (z.B. geschütztes Werk und dazugehöriger Werktitel). Aufgearbeitet werden ferner unterschiedliche gesetzgeberische Lösungsansätze. Dazu zählen „Unberührtheitsklauseln“ wie § 69g Abs. 1 UrhG (S. 172 f.), auslegungsbedürftige Abgrenzungsnormen wie z.B. § 3 Abs. 2 MarkenG im Hinblick auf die Formmarke (S. 175 ff.) sowie das explizite Verbot doppelten Schutzes im Verhältnis zwischen Patentrecht und Sortenschutz (S. 179 ff.). Nach Auseinandersetzung mit einigen in der Literatur vertretenen Lösungsansätzen (S. 182 ff.), wird der eigene Vorschlag des Verfassers auf den verbliebenen sieben Seiten (S. 202-208) entfaltet. *Hoffmann* propagiert hier einerseits eine weitgehende Zulässigkeit mehrfachen Schutzes auf der Basis eines angeblichen „Leistungsprinzips“, wonach jede einzelne Leistung mit einem gesonderten Recht belohnt werde (S. 202 f.). Andererseits scheint er letztlich eine teleologisch-funktionale

Lösung von Überschneidungsfällen vorzuziehen (207 f.), die allerdings im vorangehenden Text wenig Rückhalt findet.

Zurück bleibt der Eindruck, dass die große Arbeit in Sachen „Mehrfachschutz“ noch geschrieben werden muss. Der Immaterialgüterrechtswissenschaft bleibt eines ihrer großen horizontalen Themen erhalten.

*Prof. Dr. Alexander Peukert, Frankfurt/Main*